

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 4

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf deutsch nur beschreiben: Ein ängstliches und passives Kind (das aber nicht mühsam ist) kann *als erste deutliche Fortschritte* erhöhte Empfindlichkeit zeigen, kindisches Verhalten einer früheren Reifestufe nimmt überhand, es fordert unersättlich und erträgt keinen Verzicht.

Solches Verhalten könnte Anlass zu Verunsicherung, Sorgen und Vorwürfen über Verwöhnung geben. Gefährliche Versuche mit andern – strikten Methoden bedrohen das Erreichte. In Wirklichkeit lässt das Kind jetzt lang verdrängte Bedürfnisse und Gefühle zu, ist von deren Verarbeitung enorm beansprucht und braucht jede Unterstützung bis nach einer gewissen Zeit – die ein halbes Jahr dauern kann – die zunehmende Sicherheit, das psychische Gleichgewicht im Verhalten positiv zeigen.

Wenn Sie die Probleme zur Sprache bringen, selbstbewusst und frühzeitig Unterstützung von Fachleuten fordern und die leiblichen Angehörigen in diese Überlegungen einbeziehen, gelingt Ihnen die Sicherung eines bedrohten Pflegeverhältnisses und eine therapeutische Hilfe an das Kind.

ENTSCHEIDUNGEN

Verdeutlichung des Zuhältereibegriffs

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat die Freisprechung eines Mannes angeordnet, den das Obergericht des Kantons Zürich wegen Zuhälterei verurteilt hatte.

Wegen Zuhälterei ist gemäss Artikel 201, Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) zu bestrafen, “wer sich von einer Person, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise unterhalten lässt”.

Der hier darzustellende Bundesgerichtsentscheid klärt die Rechtsprechung hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale der Zuhälterei. Er präzisiert die Begriffe des Unterhalts wie der Ausbeutung und deren gegenseitiges Verhältnis. Das Urteil befasst sich ausschliesslich mit einem Falle passiver Zuhälterei, bei welchem dem Angeklagten keine aktive Unterstützung der Gewerbsunzucht vorgeworfen werden konnte. Unter den Begriff des Unterhalts, den der Zuhälter von einer Dirne bezieht, fällt nach der Rechtsprechung nicht nur der eigentliche Notbedarf des Täters, sondern alles, was zu seiner tatsächlichen Lebenshaltung gehört. Zwischen dem Arbeitsscheuen, der den unerlässlichen täglichen Aufwand schmarotzerisch auf diese Weise deckt, und demjenigen, der zwar ein

regelmässiges, ausreichendes Arbeitseinkommen bezieht, aber für die Kosten eines höhern Lebensstandards regelmässige Zuschüsse aus Dirnenlohn beansprucht, besteht nach der Gesetzgebung in bezug auf die Strafwürdigkeit kein entscheidender Unterschied.

Nun ist aber nicht jede Annahme solchen "Unterhalts" strafbar. Der Täter muss sich vielmehr unter Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs unterhalten lassen. Entgegen gelegentlicher Koppelung der Begriffe der Unterhaltsbezugs und der Ausbeutung in der neuen Rechtsprechung – welche die Benützung der Unzucht einer Dirne als Einkommensquelle bisweilen als verwerflich und damit als ausbeuterisch bezeichnet – will nun das Bundesgericht die beiden Voraussetzungen einer Strafe klar trennen. Dabei sei der Unterhaltsbegriff im Sinne der bisherigen Rechtsprechung weit zu fassen. Beim Kriterium der Ausbeutung sei eine der gesetzlichen Strafdrohung entsprechende Begrenzung des Anwendungsbereichs anzustreben. Die gesetzliche Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis zeige, dass mit der Ausbeutung ein Verhalten von erheblichem Unrechtsgehalt verfasst werden soll. Das wurde bisher schon so gewertet.

Klarzustellen war gegenüber der bisherigen Rechtsprechung allerdings die Regel, wonach die Annahme von Zuwendungen, auf welche der Unterhaltene einen Rechtsanspruch hat, keine Ausbeutung sei. Aus dieser Regel soll nämlich nicht umgekehrt abgeleitet werden dürfen, bei jeder Entgegennahme irgendwelcher Unterhaltsleistungen ohne Rechtsanspruch und Gegenleistung liege Ausbeutung vor.

Abweichend von Äusserungen in einzelnen bisherigen Urteilen setzt Ausbeutung vielmehr ein moralisch verwerfliches Verhalten des Täters voraus. Der Makel des Verwerflichen muss in Art und Ausmass des Unterhaltsbezuges selber liegen. Dass der Täter auf die Dirne irgendeinen Druck ausübt, sie zur Gewerbsunzucht direkt veranlasst oder zu finanziellen Leistungen zwingt, ist nicht erforderlich.

Das Bundesgericht gelangte zur Anordnung des Freispruchs, weil der Beschwerdeführer mit seiner Freundin bereits zusammengelebt hatte, ehe sich diese der Gewerbsunzucht hingab. Er stellte seinen Erwerb aus geregelter Arbeit vollständig für den gemeinsamen Haushalt zur Verfügung, so weit er ihn nicht für Kreditrückzahlungen und Autospesen benötigte. Die aus der Gewerbsunzucht stammenden Mittel seiner Freundin ermöglichten dem Paar allerdings einen erhöhten Aufwand. Es war dem Beschwerdeführer aber nicht zur Last gelegt worden, er habe diesen gewünscht, gesucht oder gefördert. Man konnte ihm moralisch vorwerfen, dass er gegen die Gewerbsunzucht seiner Freundin nicht einschritt; doch lag darin keine Ausbeutung. Er hatte jedenfalls keine materiellen Vorteile ihrer Gewerbsunzucht angestrebt, sondern hatte durch das gemeinsame Leben mit ihr sozusagen zwangsläufig an ihrem grösseren Aufwande Anteil. Das aber wollte das Bundesgericht nicht als verwerfliche Ausbeutung im Sinne des Gesetzes gelten lassen.

Dr. R.B.